

Beschlussvorschlag zu den Auswahlkriterien und der verwendeten Methodik für Vorhaben nach der Richtlinie „Energieeffizienz und Klimaschutz“

Spezifisches Ziel	2.1
Programmgebiet (räumlicher Geltungsbereich)	SER und ÜR
Gebietskulisse	Gesamtes Landesgebiet
Fördergegenstand	<p><i>Förderung</i> <i>von:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Investitionen in die energetische, über den gesetzlichen Standard hinausgehende Sanierung von Nichtwohngebäuden (nach der Definition des Signaturschlüssels des Statistischen Bundesamtes), die sich im Eigentum des Antragstellers befinden. - Investitionen in energieeffiziente oder treibhausgas-mindernde Produktionsprozesse und -anlagen, die sich im Eigentum des Antragstellers befinden. Eine Kombination beider Maßnahmen ist zulässig. - Die Errichtung von Wärmenetzen im Zusammenhang mit energetischen Sanierungen von Gebäuden und Anlagen und der Nutzung von Abwärme, die nicht ausschließlich für diesen Zweck hergestellt wurde. - Die Organisation betrieblicher Energieeffizienz- und Klimaschutz-Netzwerkeprojekte in Niedersachsen, um in den beteiligten Betrieben die Energieeffizienz zu steigern und die CO₂-Emissionen zu reduzieren.
Antragsberechtigte / Begünstigte	Öffentliche Träger, Landesgesellschaften mit privater Rechtsform, gemeinnützige Einrichtungen, Betriebe der Sozialwirtschaft, Bürgerenergiegenossenschaften sowie Kultureinrichtungen (für Fördergegenstände 2.1.1 und 2.1.3 der RL) und KMU
ggf. besondere maßnahmenbezogene Fördervoraussetzungen (Förderfähigkeit)	Erfüllung der fachlichen Anforderungen Bei Fördergegenstand 2.1.1 und 2.1.3 sind bei Kultureinrichtungen Ausnahmen hinsichtlich des Eigentums möglich.
Fachliche Stellungnahmen im Rahmen der Antragstellung	Gutachten zum Nachweis der Einhaltung der prognostizierten fossilen Energieeinsparung bzw. der prognostizierten Einsparung von Treibhausgasemissionen
Regionalbedeutsame Maßnahme	Nein

Der Begleitausschuss wird gebeten, in seiner Sitzung am 16.06.2022 die nachfolgend aufgeführten Auswahlkriterien und die unten beschriebene Methodik der oben genannten Richtlinie zu beschließen.

I. Auswahlkriterien

Siehe Anlage

II. Verwendete Methodik

Über die Projektauswahl entscheidet die NBank als zwischengeschaltete Stelle. Das richtliniengebende Ressort nimmt keinen Einfluss auf die Auswahlentscheidung. Für die Richtlinie legt die Bewilligungsstelle im Einvernehmen mit MU Antragsstichtage fest, die auf der Seite der NBank mindestens sechs Wochen im Voraus bekanntgegeben werden. Wenn mehr Anträge gestellt werden als Finanzmittel zur Verfügung stehen, erstellt die NBank eine Rangfolge der Vorhaben auf Basis der erreichten Gesamtpunktzahl. Die Vorhaben mit einer höheren Punktzahl werden in diesem Fall den Vorhaben mit einer niedrigeren Punktzahl vorgezogen.

Für nach Ziffer 2.1.1 und 2.1.3 geförderte Kultureinrichtungen holt die NBank im Rahmen der Beurteilung zur Förderwürdigkeit ein Gutachten des Fachreferats der Kulturabteilung des MWK ein. Dieses Gutachten ist im Rahmen der Förderwürdigkeitsprüfung zu berücksichtigen und zu dokumentieren.

Im Vorfeld der Antragstellung berät die NBank die potentiellen Vorhabenträger.

Ausnahmen vom Auswahlverfahren gibt es nicht.